

# **BVGer F-6479/2020 vom 8. September 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-6479\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-6479_2020)

FR: TAF F-6479/2020 du 8 septembre 2022

IT: TAF F-6479/2020 del 8 settembre 2022

## **Regeste**

Einreiseverbot

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Verfügungen des SEM, die ein Einreiseverbot im Sinne von Art. 67 AIG zum Gegenstand haben, unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 112 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

### **E. 1.2**

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin ist zur Erhebung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und Art. 52 VwVG).

### **E. 1.4**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Streitsache endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

## **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BGE 139 II 534 E. 5.4.1; BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

### **E. 3.1**

Das SEM kann gestützt auf Art. 67 Abs. 2 Bst. a-c AIG gegenüber ausländischen Personen Einreiseverbote verfügen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden (Bst. a), Sozialhilfekosten verursacht haben (Bst. b), oder in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft genommen worden sind (Bst. c). Das Einreiseverbot wird für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt. Es kann für eine längere Dauer angeordnet werden, wenn die betroffene

Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt (Art. 67 Abs. 3 AIG). Aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen kann die zuständige Behörde ausnahmsweise von der Verhängung eines Einreiseverbots absehen oder ein Einreiseverbot endgültig oder vorübergehend aufheben (Art. 67 Abs. 5 AIG).

### **E. 3.2**

Das in Art. 67 AIG geregelte Einreiseverbot stellt keine Sanktion dar, sondern eine Massnahme zur Abwendung einer künftigen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002 [nachfolgend: Botschaft], BBl 2002 3709, S. 3813). Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AIG bildet den Oberbegriff für die Gesamtheit der polizeilichen Schutzgüter; sie umfasst unter anderem die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung und der Rechtsgüter Einzelner (vgl. Botschaft, a.a.O., S. 3809). Somit liegt ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung dann vor, wenn gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen missachtet werden (vgl. Art. 77a Abs. 1 Bst. a VZAE). Widerhandlungen gegen Normen des Ausländerrechts fallen ohne weiteres unter diese Begriffsbestimmung und können ein Einreiseverbot nach sich ziehen (vgl. Botschaft, a.a.O., S. 3813). Die Verhängung eines Einreiseverbots knüpft an das Risiko einer künftigen Gefährdung an. Gestützt auf sämtliche Umstände des Einzelfalles ist eine entsprechende Prognose zu stellen. Dabei ist naturgemäss primär das vergangene Verhalten der betroffenen Person zu berücksichtigen (vgl. anstelle vieler Urteil des BVGer F-4025/2017 vom 1. Oktober 2018 E. 3.2 m.H.). Es genügt dabei, wenn der ausländischen Person eine Sorgfaltspflichtverletzung zugerechnet werden kann. Unkenntnis oder Fehlinterpretation der Einreise- und Aufenthaltsvorschriften stellen normalerweise keinen hinreichenden Grund dar, um von einer Fernhaltungsmassnahme abzusehen. Jeder ausländischen Person obliegt es, sich über bestehende Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den ausländerrechtlichen Vorschriften ins Bild zu setzen und sich im Falle von Unklarheiten bei der zuständigen Behörde zu informieren (vgl. statt vieler Urteil des BVGer F-6632/2019 vom 8. Oktober 2020 E. 4.3).

### **E. 3.3**

Wird gegen eine Person, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation besitzt, ein Einreiseverbot verhängt, so wird sie nach Massgabe der Bedeutung des Falles im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben (vgl. Art. 21 und 24 der Verordnung [EU] 2018/1861 des europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems [SIS] im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung [EG] Nr. 1987/2006 [SIS-II] Abl. L 312/14 vom 7.12.2018, nachfolgend: SIS-II-VO) und Art. 21 der N-SIS-Verordnung vom 8. März 2013 (SR 362.0).

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz hat das gegen die Beschwerdeführerin verhängte Einreiseverbot damit begründet, sie habe versucht, die Behörden in arglistiger Weise zu täuschen, um sich damit einen Aufenthalt in der Schweiz zu erschleichen, indem sie sich mehrmals als bulgarische Staatsangehörige ausgegeben habe. Entsprechend sei sie bei der zuständigen

Staatsanwaltschaft wegen mehrfacher versuchter Täuschung der Behörden, versuchter rechtswidriger Einreise sowie Beihilfe zur rechtswidrigen Einreise und rechtswidrigen Aufenthalts ihres Sohnes in der Schweiz verzeigt worden. Damit liege ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor (Art. 67 Abs. 2 Bst. a AIG).

#### **E. 4.2**

Demgegenüber bestreitet die Beschwerdeführerin, welche in Bulgarien über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt, jegliche Täuschungshandlung gegenüber den schweizerischen Behörden. Sie sei Staatsangehörige von Nordmazedonien, jedoch auch bulgarischer Abstammung, weshalb sie zu einem früheren Zeitpunkt ein Gesuch um Erwerb der Bürgerrechte in Bulgarien eingereicht habe. Dieses sei pendent und dessen Bearbeitung habe sich aufgrund der COVID-Situation und damit zusammenhängenden Massnahmen in Bulgarien verzögert. Gemäss Bestätigung ihrer (bulgarischen) Rechtsvertreterin befinde sie sich "im Verfahren des Erwerbs der Bulgarischen Staatsbürgerschaft", weshalb es keine unlautere Behauptung gewesen sei, sich als Bulgarin zu bezeichnen. Im Glauben, ihr Gesuch um Aufenthaltsbewilligung (in der Schweiz) werde gutgeheissen, habe sie ihren Sohn in der obligatorischen Schule der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ angemeldet.

#### **E. 4.3**

Die Argumentation der Beschwerdeführerin vermag nicht zu überzeugen und muss als blosser Schutzbehauptung zurückgewiesen werden. Sie wurde denn auch mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Y.\_\_\_\_\_ vom 29. Dezember 2020 wegen illegaler Einreise (Art. 115 Abs. 1 Bst. a AIG), widerrechtlichen Aufenthalts (Art. 115 Abs. 1 Bst. b AIG), Beihilfe zur rechtswidrigen Einreise sowie rechtswidrigen Aufenthalts in Bezug auf ihren Sohn (Art. 116 Abs. 1 Bst. a und Bst. abis AIG) sowie Täuschung der Behörden (Art. 118 AIG) schuldig gesprochen und zu einer (bedingten) Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je Fr. 30.- sowie einer Busse von Fr. 500.- verurteilt. Zur Begründung führte die Strafbehörde aus, die Beschwerdeführerin habe bereits bei ihrer Einreise vom 11. August 2019 die Absicht gehabt, sich längerfristig in der Schweiz aufzuhalten, sich hier niederzulassen und auch in der Schweiz zu arbeiten, womit die Einreisevor-aussetzungen von Anfang an nicht erfüllt gewesen seien. In diesem Zusammenhang habe sie mehrfach versucht, die Behörden über ihre Nationalität zu täuschen, um sich eine Aufenthaltsbewilligung zu erschleichen. Weitere Abklärungen hätten zudem ergeben, dass ihr Sohn seit dem 23. September 2019 die Volksschule und ab dem 27. Oktober 2020 die Sekundarschule in X.\_\_\_\_\_ besucht habe, obschon er über keine Aufenthaltsbewilligung verfügt habe. Die Beschwerdeführerin habe somit ihren Sohn, nachdem ihnen die Einreise am 4. September 2020 verweigert worden sei, unrechtmässig in die Schweiz gebracht oder verbringen lassen (LU-act. 60/S. 138-139). Für das Bundesverwaltungsgericht besteht kein Anlass, in rechtlicher oder in tatsächlicher Hinsicht von diesem Straferkenntnis abzuweichen, zumal dieser Strafbefehl nicht angefochten wurde und in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. Urteil des BVGer F-1156/2018 vom 13. Dezember 2019 E. 4.3 m.H.). Nach dem Gesagten hat die Beschwerdeführerin in mehrfacher Hinsicht ausländerrechtliche Bestimmungen verletzt und damit gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen. Nachdem sie offenbar immer noch in einem Einbürgerungsverfahren in Bulgarien steht, kann sie zudem auch nichts zu ihren Gunsten aus dem Freizügigkeitsabkommen (FZA, SR 0.142.112.681) ableiten, ist doch dieses - wie das SEM zu Recht festgehalten hat - ohnehin nur auf EU- und EFTA-Bürger anwendbar. Die Vor-aussetzungen für ein Einreiseverbot gemäss Art. 67 Abs. 2 Bst. a AIG sind somit fraglos erfüllt.

### **E. 5.1**

Zu prüfen bleibt, ob die Fernhaltungsmassnahme in richtiger Ausübung des Ermessens ergangen und angemessen ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit steht dabei im Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine wertende Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Massnahme einerseits und den von der Massnahme beeinträchtigten privaten Interessen der Betroffenen andererseits. Die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse der Verfügungsbelasteten bilden dabei den Ausgangspunkt der Überlegungen (vgl. statt vieler Häfelin et al., Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, N. 555 f.).

### **E. 5.2**

Vor dem Hintergrund der gegenüber den Ausländerbehörden begangenen Täuschung sowie der weiteren Verstösse gegen ausländerrechtliche Vorschriften und der damit einhergehenden ungünstigen Prognose liegt die Fernhaltung der Beschwerdeführerin im öffentlichen Interesse. Dabei geht es nicht nur um den spezialpräventiven Charakter des Einreiseverbots, welches das missliche Verhalten auch über die angeordnete Dauer hinaus unterbinden soll, sondern auch um generalpräventive Aspekte, die zum Schutz der ausländerrechtlichen Ordnung eine konsequente Massnahmepaxis erfordern (zu den Kriterien der Interessenabwägung im ausländerrechtlichen Verfahren vgl. Urteil des BGer 2C\_432/2016 vom 26. Januar 2018 E. 4.3.2 m.H.).

### **E. 5.3**

Dem öffentlichen Interesse an ihrer Fernhaltung sind die privaten Interessen der Beschwerdeführerin gegenüberzustellen, zu denen sie sich in ihrer Rechtsmitteleingabe allerdings nicht weiter äussert. Soweit die Fernhaltungsmassnahme den regelmässigen Kontakt zu den in der Schweiz lebenden Familienangehörigen verhindert, gilt es in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass eine solche, sich aus der Natur des Einreiseverbots ergebende Einschränkung hinzunehmen ist. Die Verhältnismässigkeit der Massnahme an sich wird dadurch nicht in Frage gestellt, wäre doch ansonsten das Instrument des Einreiseverbots gegenüber allen Personen mit Bezugspersonen in der Schweiz per se unzulässig (vgl. auch Urteil des BGer 2C\_270/2015 vom 6. August 2015 E. 8.2; Urteil des BVGer F-1126/2017 vom 30. Januar 2019 E. 5.4).

### **E. 5.4**

In einer wertenden Gewichtung der sich entgegenstehenden Interessen kann nicht geschlossen werden, dass private Interesse der Beschwerdeführerin an unkontrollierten Einreisen in die Schweiz überwiege das öffentliche Interesse an ihrer Fernhaltung. Das auf drei Jahre befristete Einreiseverbot stellt auch in der Dauer unter Berücksichtigung der gängigen Praxis in vergleichbaren Fällen eine angemessene und verhältnismässige Massnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar (vgl. etwa Urteile des BVGer F-1827/2018 vom 30. September 2019 E. 7.3; F-1126/2017 vom 30. Januar 2019 E. 5.5; F-2682/2016 vom 20. Dezember 2016 E. 7.5), womit dem Eventualantrag, die Dauer der Fernhaltungsmassnahme auf ein Jahr zu reduzieren, nicht stattzugeben ist.

### **E. 6**

Nicht zu beanstanden ist ferner, dass der Beschwerdeführerin als Drittstaatsangehörige die Einreise in das Hoheitsgebiet sämtlicher Schengen-Staaten verboten wurde (vgl. Art. 21

i.V.m. Art. 24 Ziff. 3 SIS-II-Verordnung), handelt es sich doch vorliegend um Verstösse gegen nationale Rechtsvorschriften über Einreise und Aufenthalt. Ein Verzicht darauf käme nur in Betracht, wenn die Beschwerdeführerin im Besitze eines gültigen Aufenthaltstitels eines anderen Schengen-Staates wäre, was hier nicht zutrifft, gehört doch Bulgarien zwar der EU, nicht aber dem Schengen-Raum an. Die Vorinstanz hat jedoch die Löschung der SIS-Ausschreibung in Aussicht gestellt, sollte die Beschwerdeführerin nachweislich die bulgarische Staatsangehörigkeit erlangen.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen folgt, dass weder das auf drei Jahre befristete Einreiseverbot noch dessen Ausschreibung im SIS II Bundesrecht verletzt (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 8**

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Verfahrenskosten von Fr. 1'200.- sind durch den von ihr in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.